



PD/P...

Erläuterungen Zur Änderung der Verordnung zum Stadtbelebungsfonds vom 15. Dezember 2020 (SG 910.230)

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 20/39/9 am 15. Dezember 2020 die Verordnung zum Stadtbelebungsfonds genehmigt und den Fondsrat für die Amtsdauer vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2025 bestellt (P201693/P201743). Die Erfahrungen seit der Aufnahme der Tätigkeit des Stadtbelebungsfonds erfordern verschiedene Anpassungen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 15.12.2020	Änderungen
<p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich ² Mit Beiträgen aus dem Stadtbelebungsfonds können nur Projekte und Aktionen in der Innenstadt unterstützt werden. Als Innenstadt gemäss § 5c des Standortförderungsgesetzes gilt die Kernzone, wie sie in der Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt (Zufahrtsverordnung) vom 13. August 2013 festgelegt ist.</p>	<p>² Mit Beiträgen aus dem Stadtbelebungsfonds können nur Projekte und Aktionen in der Innenstadt unterstützt werden. <u>Als Innenstadt gilt der Perimeter gemäss Entwicklungsrichtplan des Regierungsrates vom 13. Januar 2015.²</u></p>

Erläuterungen zu § 1 Zweck und Geltungsbereich

Gemäss § 2 dieser Verordnung können nur Projekte und Aktionen in der Innenstadt mit Beiträgen aus dem Stadtbelebungsfonds unterstützt werden. Als Innenstadt galt bisher die Kernzone, wie sie in der Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt (Zufahrtsverordnung) vom 13. August 2013 festgelegt ist. Dieser Perimeter hat sich als zu eng erwiesen, um die Ziele des Stadtbelebungsfonds umzusetzen. Wichtige Bereiche der Innenstadt werden dadurch nicht abgedeckt. Der Kanton hat auch im Entwicklungsrichtplan Innenstadt vom 13. Januar 2015 einen weiteren Perimeter als Innenstadt definiert. Deshalb soll neu auf den einschränkenden Verweis auf

² <https://www.raumplanung-staedtebau-stadtraum.bs.ch/dam/jcr:2c80e742-2d38-464d-9857-9cfff9bc7fd/EntwicklungsrichtplanInnenstadtKarte.pdf>

die Kernzone verzichtet werden. Satz 2 von § 1 Abs. 2 wird deshalb gestrichen. Aus dem Stadtbelebungs fonds sollen Projekte und Aktionen unterstützt werden, die sich am Entwicklungsrichtplan Innenstadt vom 13. Januar 2015 orientieren.

<p>§ 6 Prüfung und Entscheidung über Beitragsgesuche</p> <p>¹ Der Fondsrat prüft die Beitragsgesuche und unterbreitet dem Präsidialdepartement zu Handen des Regierungsrates eine Beschlussempfehlung über die Beitragsgesuche.</p> <p>² Der Regierungsrat entscheidet nach Empfehlung des Fondsrates abschliessend über die Beitragsgesuche.</p>	<p><u>¹ Der Fondsrat prüft die Beitragsgesuche formell. Erfüllt ein Gesuch die formellen Voraussetzungen nicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.</u></p> <p><u>^{1bis} Der Fondsrat unterbreitet dem Präsidialdepartement zu Handen des Regierungsrates eine Beschlussempfehlung über die Beitragsgesuche.</u></p>
--	---

Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 und ^{1bis} Prüfung und Entscheidung über Beitragsgesuche

In § 6 Abs. 1 wird neu explizit festgelegt, dass der Fondsrat Beitragsgesuche zunächst formell prüft (insbesondere bezüglich Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen) und Gesuche, welche diese formellen Voraussetzungen nicht erfüllen, selbständig mittels Nichteintretensentscheid abweisen kann.

Nur formell korrekte Gesuche werden dem Regierungsrat anschliessend mit einer Beschlussempfehlung via Präsidialdepartement zum materiellen Entscheid vorlegt (Abs. ^{1bis}).

	<p>neu</p> <p>§ 9 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Auf Beitragsgesuche, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnungsänderung noch nicht abschliessend beurteilt worden sind, wird das für sie günstigere Recht angewendet.</p>
--	---

Erläuterungen zu § 9 Übergangsbestimmung

Die neue Regelung des Geltungsbereichs soll auf alle Gesuche angewendet werden, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungsänderung noch hängig sind.